

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kunz Law Firm (KLF)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) gelten für alle Verträge und Aufträge (Mandate), deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Juristen an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und die Prozessführung beinhalten.
2. Die Kunz Law Firm berät und vertritt Verbraucher (Privatpersonen) & Unternehmen gleichermaßen. Die allgemeinen Mandatsbedingungen gelten somit für alle Ratsuchenden Personen.
3. Der Geltungsbereich dieser BMB erstreckt sich auf alle aktuellen & künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.

§ 2 Mandatsverhältnis/Leistungsumfang

1. Das Mandat mit der Kunz Law Firm, Mühleweg 3, 4658 Däniken („KLF“ genannt) kommt erst durch die schriftliche (E-Mail) Annahme des Auftrags zustande. Bis zur Auftragsannahme bleiben die Juristen in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Die KLF prüfen stets außergerichtlich und außerhalb des Anwaltsmonopols, ob der Fall Chancen auf Erfolg hat und/oder gibt eine rechtliche Würdigung ab oder erstellt für den Klienten Schriftstücke, wie Klagen Anträge etc. Sollte der Mandant vor Gericht vertreten werden müssen, so gibt die KLF den Fall an Partneranwältinnen und Anwälte ab, welche den Fall prüfen, diesen annehmen oder ablehnen. Die KLF informiert die Partneranwältinnen und Anwälte über den Umfang sowie der Komplexität und gibt eine rechtliche Würdigung des Falles ab. Die Vertretung vor Gericht erfolgt ausschließlich durch Deklaration der Juristen vor der zuständigen Gerichtsbarkeit.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit (Auftrag) ist niemals die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die KLF gewährt keine Garantie zum Erfolg oder Gelingen eines Falles. Die Juristen sichern jedoch eine gewissenhafte, sorgfältige sowie diskrete Arbeitsweise zu.
3. Die Bearbeitung des Auftrags kann grundsätzlich durch alle für die Kunz Law Firm tätigen Juristen erbracht werden, sofern nicht die Bearbeitung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Fachexperten vorgeschrieben ist (z.B. Anwaltsmonopol, Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Vertretung) oder durch gesonderte Abrede vereinbart wird. Die Zuordnung der jeweiligen Fälle erfolgt durch die Juristen entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzeiinternen Organisation. Partneranwälte und Juristen können auch außerhalb der Räumlichkeiten tätig sein insofern diese ihre Zusammenarbeit zugesichert haben. Es obliegt jedoch jedem Juristen oder Rechtsanwalt einen Fall anzunehmen oder abzulehnen. Erweist sich der Fall nachträglich und nach Prüfung der Fallakten als zu umfangreich, zu komplex oder aussichtslos, können die Juristen das Mandat niederlegen.
4. Die Juristen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang zu interpretieren, zu verstehen und wiederzugeben. Dabei sind sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen, soweit sie nicht widersprüchlich oder erkennbar unrichtig sind. Die Juristen sind nicht verpflichtet diese Zahlen und Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
5. Die Juristen sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten, diesen angenommen haben und der Mandant es ausdrücklich wünscht. Kann der Mandant nicht rechtzeitig konsultiert werden, so behalten sich die

Juristen vor auf Rekurse oder Beschwerden so zu reagieren, wie es im konkreten Fall angebracht und üblicherweise notwendige wäre. In diesem Fall handeln die Juristin nach Treu und Glauben und können nicht für eine Falschentscheidung belangt werden.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Juristen sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern den Juristen dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten sowie der Kosten zumutbar ist.

2. Soweit sich die Änderungen auf die vereinbarten Mandatsbedingungen auswirken, vornehmlich auf den Aufwand der Juristen oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, speziell bezüglich Vergütung und Terminierung.

§ 4 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

1. Die Juristen sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht Beteiligte (Z.B. Gerichte, Stellen usw.) sowie mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften aus dem Datenschutzgesetz in der neusten Fassung vom per August 2024.

2. Die Juristen machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über E-Mail mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sein kann. E-Mails können von Dritten eventuell gelesen werden. Im Zweifel sollten Mitteilungen auf dem Postweg übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für strafrechtlich relevante Mitteilungen. Die KLF übermittelt ausschließlich Daten über das SSL-Protokoll. Ohne besondere Anweisungen durch den Mandanten wird per unverschlüsselte (SSL) E-Mails verkehrt.

3. Die Mandanten sind damit einverstanden, dass die Juristen bei einer durch den Mandanten vorgenommenen Übermittlung von vertraulichen Sachverhalten über unverschlüsselte E-Mail Antworten ebenfalls ohne gesonderte Verschlüsselung des Inhalts per E-Mail über ihren in der EU ansässigen Provider übermitteln dürfen, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten oder Dritter (z.B. aus Datenschutzgesichtspunkten) unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise. Die Juristen gehen hauptsächlich von einem Einverständnis zur Nutzung des gleichen Kommunikationsweges aus, wenn der Mandant den Kommunikationsweg vorschlägt, ihn beginnt, ihn beantwortet oder fortsetzt. Widerruft der Mandant seinem Einverständnis der elektronischen Kommunikation, nimmt dieser die Mehrkosten und Verzögerungen vorbehaltlos in Kauf.

4. Die Juristen sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Diese Daten werden je nach Fall und Art der Beziehung bis zu 10 Jahre aufbewahrt. Dasselbe gilt für Fallrelevante Unterlagen.

§ 5 Haftung/Haftungsbeschränkung auf CHF 10 Mio.

1. Die Juristen haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 6 Hinweis zur Haftpflichtversicherung/Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Haftpflichtversicherung der Juristen (Berufshaftpflichtversicherung) besteht bei der AXA-Versicherungsgesellschaft, Police-Nr. 14.431.640

2. Räumlicher Geltungsbereich

a) Schweiz

b) Europäisches Ausland

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung (Vertretung) nach schweizerischem sowie europäischem Recht;

c) Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Juristen vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte und deren Änderungen, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Juristen unerlässlich ist. Die Juristen können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen, soweit sie nicht widersprüchlich oder erkennbar unrichtig sind. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats die Juristen unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren und die Juristen dafür schadlos zu halten.

2. Der Mandant ist verpflichtet, die Juristen bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Juristen in geordneter, gut leserlichen und chronologischen Textform, zur Verfügung zu stellen (PDF oder Postkopien, jedoch keine Handy-Fotos oder ähnliche schwer zu lesende Abschriften, Bilder oder Kopien). Adressänderungen (vorwiegend auch Änderungen einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Im Rahmen der Bearbeitung von Fristangelegenheiten sind Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, den Juristen - rechtzeitig - mitzuteilen. Versäumt der Mandant die Juristen umfangreich und rechtzeitig über alles Fallrelevante Sachverhalte zu informieren, haftet allein der Mandant, wobei die KLF berechtigt ist fristlos das Mandat zu niederlegen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Juristen (Briefe, E-Mails, juristische Schriften usw.) daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Ist sich der Mandant nicht sicher, so ist er verpflichtet sich bei den Juristen informieren zu lassen.

§ 8 Honorare/Gebühren/ Auslagen/Zahlungsbedingungen/

1. Die Vergütung der Juristen richtet sich nach den Verordnungen, Gesetzen sowie diesen AMB in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, gesonderte Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Wobei das nicht Erreichen des gewünschten Erfolges keinen Grund darstellt, die Zahlung zu verweigern.

2. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Juristen neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen (pauschal 5,0 % der Leistungen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von aktuell 8.10 % in der Schweiz. Die Juristen sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte Kantone, Gerichte usw. bestehen. Die Kunz Law Firm arbeitet nicht mit Rechtsschutzversicherungen zusammen, wonach der Mandant alleinig für seine Verpflichtungen haftbar ist und bleibt. Die Forderungen und in Rechnung gestellten Beträge sind abstrakt und losgelöst eines Erfolges geschuldet.

3. Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten folgende Honorarsätze als verbindlich:

- Fachliche Beratungen und Vertretungen außergerichtlich Fr. 270.-/Stunde
- Fachliche Beratungen und Vertretungen vor Gerichten/Behörden Fr. 290.-/Stunde
- Arbeiten einer Praktikantin/eines Praktikanten Fr. 220.-/Stunde
- Mediation und persönliche Termine vor Ort Fr. 300.-/Stunde
- Sekretariatsarbeiten Fr. 150.-/Stunde
- Digitalisieren von Dokumenten (Handling allgemein) Fr. 60.-
- Digitalisieren von Dokumenten (pro Seite inkl. Entfernen v. Postiche Rp. -.50
- Fotokopien S/W und Farbe Rp. -.30 / -.50
- Postsendungen (gemäß geltendem Posttarif)
- Für Telefonate/Lesen und Schreiben von E-Mails /WhatsApp (SMS) mit oder für den Klienten (gilt der Stundentarif) Es werden min. 3 Minuten verrechnet.
- Fahrspesen, Verpflegung und sonstige Spesen, nach Beleg.
- Für Nachforschungen und Untersuchungen werden zusätzlich Dritthonorare verrechnet

4. Übernachtungen (falls erforderlich) erfolgen in einem Best Western Hotel oder gleichwertig (3 Sterne+). Fahrspesen -.80 Rp. /Kilometer + Parkhaus. Mittag- bzw. Abendessen Fr. 40.- pauschal.

3. Alle Honorarforderungen werden mit dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungs- bzw. Fälligkeitsdatum fällig und sind unverzüglich per Überweisung zahlbar. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und den Juristen uneingeschränkt zur Verfügung steht (Valuta). Barzahlung werden nur in Ausnahmefällen und gegen Quittung akzeptiert. Die Kunz Law Firm akzeptiert Zahlung per Überweisung auf ein SEPA-Konto, PayPal, sowie Twint. Sämtliche Forderungen gegenüber dem Mandanten werden mittels detaillierten Leistungsabrechnung dokumentiert. Dieser gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen 5 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet widersprochen wird.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit (Solidarhaftung)

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch (solidarisch) auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Juristen, wenn die Juristen für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 10 Kündigung/Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gemäß OR 404 gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch den Juristen zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, dass das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist oder offene Forderungen bestehen. Dies gilt auch für in Rechnung gestellt Kostenvorschüsse!
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist. Der Mandant gerät ab Zahlungstermin automatisch in Verzug!
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Der Mandant erhält binnen 6 Wochen nach Niederlegung des Mandates eine detaillierte Schlussabrechnung (Honorarnote) zugestellt. Wird diese nicht schriftlich und detailliert binnen 5 Tagen widersprochen gilt diese als unwiderruflich anerkannt. Restforderungen sind binnen spätestens 30 Tagen zu überweisen.
6. Wird das Mandat während eines Rechtsvorganges (z.B. Verhandlungen zwischen den Parteien, laufende Prozesse vor Gericht oder Behörden usw.), so werden alle involvierten Parteien, unverzüglich über die Niederlegung des Mandates informiert.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen/Versendungsrisiko

1. Die Pflicht der Juristen zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Juristen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet nach einem Zeitraum von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Die Juristen schulden keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen rückgesandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Die Kosten für die Rückgabe der Unterlagen trägt der Mandant.
2. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 12 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten/Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Juristen in Höhe der Honorarforderung und Auslagen an Sicherung statt ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Juristen werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
2. Die Juristen sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Juristen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich des Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Gerichtsstand am Sitz der Kunz Law Firm.
3. Durch Unterzeichnung einer Vollmacht, eines Auftrags oder einer Honorarvereinbarung anerkennt der Mandant diese Allgemeinen Mandatsvereinbarung vollumfänglich. Die neuste Fassung kann jeweils unter <https://www.kunzlawfirm.ch> heruntergeladen werden.

Stand: August 2024